Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Ehe man aber dieses abtragen, alles wieder
den Geist einer Anbrechen, da es Ein:
:pöthen Bemüeth der Ehrenthalb Geistlichen:
:nur 3: Tag nach hinaus ordentlich stehen,
und relation erstatten wollen, so Ihme be:
:ratzen es Geist auch zu Ihrem Leib, und ver:
:lachen auch ebenmäßig wieder durch
Heimit intimiert werden?

Formula Proclamationis.

Zum ersten Mueniglich, da auch Ver:
:ordnet, es oberst auch Anfuch des N: des
Stamb, so es Geist einer Erbiet, bey d:
:ser ab Stiel geleg, und ein Liquidierte
Schuld Protension p. h. tu, und wenn
darbey Entlichent, Ehrenthal Hoche Gebiet:
:tet werden, ob nun Jemanden Ehe,
Pacten etwaiche durch Verzahlung d Gebt:
:ner, Intecen, und durch Aidtäg erwie,
den Stunden, wollen sich bey d oberst an bie:
:ment Annoch, unverweigert 8 Tag
Monathlich ab. Und dieselben Ehrsam=
kuet und Leith machen, und nach 3:
Tag vorkommend, es auch Wenigist,
Es Eb d: erste Bemüeth werden?

Nach dieser Bemüeth, und ad acta genomben
Relation aus der Lenz abermahl 3:
Tag Buech, Erscheinet nun Jemanden, d